

## Pharmaziepraktikum ist Teil der Ausbildung

### Allgemeine Stellungnahme der Landesapothekerkammer Hessen K.d.ö.R. zur Vorlage bei Behörden, Banken, Verkehrsbetrieben etc.

Die Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist für die Durchführung des Berufsbegleitenden Unterrichts für Pharmazeuten im Praktikum nach § 4 Abs. 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verantwortlich. Nach § 4 Abs. 1 AAppO findet die sogenannte praktische Ausbildung nach dem Bestehen des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Sie dient der Vertiefung der im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse. Die praktische Ausbildung ist dabei nicht mehr dem Studium zuzuordnen, sondern selbstständige Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und damit Teil der Ausbildung für Pharmazeuten und Pharmazeutinnen.

Bei den Pharmazeuten und Pharmazeutinnen im Praktikum handelt es sich somit um Personen die im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) berufliche Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse oder berufliche Erfahrungen erwerben sollen. Die §§ 10 bis 23, 25 BBiG gelten mit geringfügigen Abweichungen.

Die Ausbildungszeit endet erst mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, nicht schon mit dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsvertrages. Vor Erteilung der Approbation ist nach den §§ 2 Abs. 1, 4 Bundesapothekerordnung (BApO) eine Beschäftigung als Apotheker/in unzulässig.

*Landesapothekerkammer Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Kuhwaldstr. 46  
60486 Frankfurt*

*Tel.: 069 979509 – 0  
Fax: 069 979509 – 22  
Mail: [info@apothekerkammer.de](mailto:info@apothekerkammer.de)  
Internet: [www.apothekerkammer.de](http://www.apothekerkammer.de)*

---

Frau / Herr \_\_\_\_\_

ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

als Pharmazeut/in im Praktikum bei (der)

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschäftigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Stempel des Ausbildungsbetriebes